



SATZUNG

DER

ZAHNTECHNIKER-INNUNG
NIEDERSACHSEN-BREMEN

(ZINB)

(genehmigt durch Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen in Bremen gemäß § 52 Abs. 3 Satz 3 der HwO zur Abgrenzung des Bezirks der neuen ZINB mit Sitz in Hannover und durch die HwK Hannover gemäß § 56 Abs. 1 der HwO zur Satzung der ZINB mit Genehmigung vom 01. Januar 2011. Geändert durch Beschluss der Innungsversammlung der ZINB vom 29. April 2015 und genehmigt durch HwK Hannover vom 23.06.2015)

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§§	3 - 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§	5
Mitgliedschaft	§§	6 - 14
Gastmitgliedschaft	§	15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§	16 - 21
Organe	§	22
Innungsversammlung	§§	23 - 29
Vorstand	§§	30 - 34
Geschäftsführung	§	35
Ausschüsse	§§	36 - 38
Ständige Ausschüsse	§§	39 - 39b
Ausschuss für die Berufsbildung	§§	40 - 41
Gesellenprüfungsausschuss	§§	42 - 47
Zwischenprüfungsausschuss	§	48
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§	49
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§	50 - 52
Gesellenausschuss	§§	53 - 69a
Beiträge und Gebühren	§	70
Haushaltsplan und Jahresrechnung	§§	71 - 77
Vermögensverwaltung	§	78
Schadenshaftung	§	79
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§	80 - 86
Aufsicht	§	87
Bekanntmachungen	§	88

Präambel

Das Innungsgebiet umfasst die Bundesländer Niedersachsen und Bremen. Die Arbeit der Handwerksinnung wird deshalb die regionalen Interessen der Mitglieder in den vom Gebiet der Handwerksinnung umfassten Bundesländern in ihren Gremien berücksichtigen.

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen:
- Zahntechniker-Innung Niedersachsen-Bremen (ZINB). Ihr Sitz ist in Hannover.
- Das Innungsgebiet umfasst die Bundesländer Niedersachsen und Bremen.
Ihr Bezirk untergliedert sich in die Innungsbezirke
Braunschweig, (Bundesland) Bremen-Bremerhaven, Göttingen, Hannover,
Lüneburg-Stade, Oldenburg/Ostfriesland und Osnabrück/Emsland.
- (2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

- (1) Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst das Handwerk Zahntechnik.
Das Handwerk Zahntechnik umfasst unter anderen alle folgenden Fachgebiete:
1. Prothetik
 2. Kronen- und Brückentechnik und Verbindungselemente
 3. Inlays und Onlays
 4. Keramik, Verblendungen
 5. Edelmetalltechnik und NEM-Technik
 6. Implantattechnik/Suprakonstruktionen
 7. CAD/CAM-Anwendungstechnik
 8. Schienentechnik
 9. zahntechnische KfO
 10. Modellgusstechnik
 11. Teilprothesen mit Klammerverankerung
 12. Totale Prothesen
 13. Epithesen
 14. Wiederherstellen der Funktion/Unterfütterungen/
Instandsetzungen/Erweiterungen von Zahnersatz
 15. Dentalhygiene/Prothesenreinigung
- (2) Das Zahntechniker-Handwerk stellt insbesondere Medizinprodukte in Form von Sonderanfertigungen gemäß § 3 Nr. 8 MPG i. V. m. § 7 Abs. 5 MPV her. Die zahntechnischen Laboratorien sind deshalb Medizinproduktehersteller im Sinne der EG-Richtlinie 93/42 EWG und unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Ministerien.
- (3) Das Zahntechniker-Handwerk dient durch die Herstellung der Medizinprodukte der Wiederherstellung und Erhaltung der Volksgesundheit. Es sind daher an die Innungsbetriebe besondere Anforderungen in fachlicher, technischer und personeller Ausstattung zu stellen.

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,

3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen. Diese Aufgabe nimmt sie entweder geschäftsführend im Auftrag der Handwerkskammer wahr oder sie errichtet hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Handwerksinnung hat weiter die Aufgaben,
1. Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Innung gem. §§ 57 Abs. 2 und 88 Abs. 2 SGB V über die Vergütung sowie die Rechnungsregelung nach einheitlichen Grundsätzen zu treffen,
 2. die nach dem MPG erforderlichen Überprüfungen der Betriebe und die Anzeigen und sonstigen Mitteilungen gegenüber der jeweils zuständigen Behörde für das Innungsmitglied vorzunehmen (die Innung hat insoweit Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden zu treffen),
 3. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen zahntechnischen Laboren, Zahnarztpraxen, Kostenträgern und in sonstigen Angelegenheiten, die sich aus der Erstellung und Lieferung zahntechnischer Produkte ergeben, gutachterlich und beratend tätig zu werden.
- (3) Die Handwerksinnung soll
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Die Handwerksinnung kann
1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
 2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesinnungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
 3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
 5. Innungsmitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten vertreten.
- (5) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (6) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

- (7) Die Innung ist berechtigt, Aufgaben, die überregionale Bedeutung haben, durch den Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) wahrnehmen zu lassen.

§ 4

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 4 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

- (1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist und das Gewerbe ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. nicht an früherer Stelle aus einer Innung ausgeschlossen worden ist.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung auszuhändigen.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod,
 4. Löschung in der Handwerksrolle.

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 11

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.
- (2) Die Innungsmitglieder sind in Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung verpflichtet, alle Angaben gegenüber der Innung zu machen, die für die Beitragserhebung, insbesondere der Angaben nach § 70 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4, erforderlich sind. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Gastmitgliedschaft

§ 15

- (1) Die Handwerksinnung kann Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil, ein Wahl- oder Stimmrecht i. S. d. §§ 16 bis 19 steht ihnen nicht zu.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann/eine Obfrau der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann/Die Obfrau der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des/der Obermeister(s)/in gelten entsprechend.

- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Erhöhung des Beitrags bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Handwerksinnung im Sinne des § 6. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das in seiner Person nicht die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft oder Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung (HwO) ist oder seinen Betrieb nach § 4 HwO fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft und die nach § 17 berechtigten Betriebsleiter, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.
- (2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis i. S. d. Abs. 1 (Ausbildungsbefugnis) kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Bundesinnungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 23

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt insbesondere
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Bundesinnungsverband,
 5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlage des Innungsvermögens,
 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung,
 10. die Beschlussfassung über Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband.
 13. die Wahl des Geschäftsführers oder die Übertragung der Geschäftsführung der Handwerksinnung auf die Kreishandwerkerschaft,
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.
- (7) Will die Handwerksinnung der Kreishandwerkerschaft die ihr übertragene Geschäfts- und Kassenführung entziehen, gilt Abs. 6 entsprechend. Die Entziehung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres der Kreishandwerkerschaft möglich.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

- (1) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister/in) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53), so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 26

- (1) Der/Die Obermeister/in leitet die Innungsversammlung. Erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der/Die Obermeister/in ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die den zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Beratungen, Verhandlungen und Entscheidungen der Innungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil des Protokolls, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53), ist den Mitgliedern des Gesellenausschusses auf Verlangen zuzuleiten.

§ 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 16 ff) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung oder Auflösung von Bezirksausschüssen bedarf als Voraussetzung jeweils einer zweidrittel Mehrheit der Stimmen der Bezirksausschussmitglieder und sodann der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Innungsversammlung.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt - mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die in § 53 Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

§ 29

Die Innungsversammlung kann ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss regeln.

Vorstand

§ 30

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obermeister/in, seinem(n)/ihrer(n) drei/mindestens jedoch zwei Stellvertreter(n)/in(nen), dem/der Lehrlingswart/in, sieben Bezirksmeistern/in(nen) und vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Die Bezirksmeister/innen und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der Bezirksversammlung (Bezirksausschüsse §§ 39 und 39a) von der Innungsversammlung gewählt.

Der/Die Bezirksmeister/in des Innungsbezirks Bremen-Bremerhaven (Bundesland Bremen) ist gleichzeitig stellvertretender Obermeister (§ 80 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend).
- (3) Eine Vertretung der Bezirksmeister/innen im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen im Vorstand ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte vier Mitglieder, die mit dem/der Obermeister/in und seinen/ihren Stellvertretern/innen und dem/der Lehrlingswart/in den geschäftsführenden Vorstand bilden.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 31

- (1) Der/Die Obermeister/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in(nen) werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des/der Obermeister(s)/in findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlleiters oder einer anderen dazu gewählten Person, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des/der Obermeister(s)/in statt.

- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer und ggf. der Kreishandwerkerschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 32

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich.
- (2) Der/Die Obermeister/in lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig der Zeitpunkt der Vorstandssitzung mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu diesen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obermeisters bzw. seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters bzw. seines Stellvertreters. Beschlüsse, die ausschließlich nur ein Bundesland betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der aus diesem Bundesland anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

- (1) Der/Die Obermeister/in und der/die Geschäftsführer/in, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter als ihre Vertreter/innen, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (3) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; hiervon ausgenommen sind die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5.000 € so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem/der Kassenwart/in unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem/der Obermeister/in oder seinem/ihrer Vertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied, oder, wenn ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, von dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet sein.

§ 34

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Geschäftsführung

§ 35

- (1) Die Handwerksinnung kann eine Geschäftsstelle errichten, die von eine(m)/r Geschäftsführer/in geleitet wird. Sie/Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter ihrer/seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer/ Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt sie/er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden durch die Innungsversammlung - vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 39a, 41 Abs. 2, 44 Abs. 4, 51 Abs. 2 - auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Das gleiche Recht steht dem/der Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 39

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
 1. sieben Bezirksausschüsse (Bezirksversammlungen) zur Wahrnehmung der Bezirksinteressen;
 2. ein Ausschuss für die Berufsbildung,
 3. Gesellenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 4. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss,

5. ein Gesellenausschuss.
- (2) Als ständige Ausschüsse können gebildet werden Fachausschüsse
1. für die Vergütungs- und Rechnungslegung der Labore,
 2. zur Klärung von Streitigkeiten über zahntechnische Leistungen,
 3. zur wirtschaftlichen Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit,
 4. zur Förderung des Qualitätsnachweises „QS-Dental“ und Q-AMZ,
 5. Fachgebietsausschüsse gemäß § 2 Absatz 1,
- (3) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (4) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Ordnungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Bezirksausschüsse

§ 39 a

- (1) Die Bezirksausschüsse werden für folgende Innungsbezirke in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen gebildet:
- Bezirk Braunschweig
 - Bezirk (Bundesland) Bremen-Bremerhaven
 - Bezirk Göttingen
 - Bezirk Hannover
 - Bezirk Lüneburg - Stade
 - Bezirk Oldenburg/Ostfriesland
 - Bezirk Osnabrück/Emsland
- Mitglieder der Bezirksausschüsse (Bezirksversammlungen) sind die Innungsmitglieder, die in den oben genannten Bezirken ihren Betriebssitz haben.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Interessen der Innung und Innungsmitglieder in dem Bezirk zu fördern und die Berufsehre zu pflegen.
- Insbesondere haben sie,
- a) die handwerklichen Organisationen, Einrichtungen und die Berufsschulen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - b) durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Vorschläge für die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen der Gesellenprüfungsausschüsse (soweit in dem Bezirk Gesellenprüfungen durchgeführt werden) zu unterbreiten,
 - c) durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Vorschläge für die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Ausschuss für die Berufsausbildung zu unterbreiten.

Bezirksversammlung

§ 39 b

Die Bezirksversammlung benennt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der nächst anstehenden Wahl-Innungsversammlung aus ihrer Mitte den/die von der Innungsversammlung zu wählenden Bezirksmeister/in und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter sowie einen Prüfungsobmann(Frau)/Lehrlingswart.

Ausschuss für die Berufsbildung

§ 40

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die

Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Angelegenheiten zu beraten:

1. Die Vorschriften über die Berufsbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 23 Abs. 2 Nr. 7),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen(Auszubildenden), soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

§ 41

- (1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus eine(m)/r Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der/Die Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer auf Vorschlag der Bezirksversammlungen gewählt. Die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 53 Abs. 5 findet Anwendung.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 42

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 47.

In den Bezirken können Gesellenprüfungsausschüsse gebildet werden, deren selbständige Handwerker von der Innungsversammlung und deren Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt werden.

§ 43

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 44

- (1) Ein Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Einem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder Arbeitgeber/innen oder Betriebsleiter/innen und Arbeitnehmer/innen in gleicher Anzahl, sowie mindestens ein/e Lehrer/in einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen. Die Mitglieder und die Stellvertreter/innen werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die Arbeitgeber/innen müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer/innen müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, bestanden haben und in dem Betrieb eines selbstständigen Handwerkers beschäftigt sein.
- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber/innen oder Betriebsleiter/innen auf Vorschlag der Bezirksausschüsse von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer/innen von dem Gesellenausschuss gewählt. Der/Die Lehrer/in einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter/innen entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 45

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 46

Das Verfahren vor den Gesellenprüfungsausschüssen wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde erlassene Gesellenprüfungsordnung, die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassenden Gebührenordnung geregelt.

§ 47

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt nach erfolgter Ermächtigung die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Zwischenprüfungen

§ 48

Zur Durchführung von Zwischenprüfungen werden die Gesellenprüfungsausschüsse für zuständig erklärt. Für die Zwischenprüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 43, 46 und 47 entsprechend.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 49

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 76 der Satzung vorzunehmen.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

§ 50

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe ihres Bezirks
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 51

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der/Die Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber/in noch Arbeitnehmer/in in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein/e Beisitzer/in muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der/die andere Beisitzer/in muss Geselle/in sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen.

- (2) Der/Die Vorsitzende sowie der/die Beisitzer/in, der/die Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der/die Beisitzer/in, der/die Geselle/in ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 53 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 52

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

Gesellenausschuss

§ 53

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Arbeitnehmermitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Arbeitnehmer/innen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) In den Bezirken nach § 39 a Abs. 1 können Bezirksgruppen gebildet werden. Diese schlagen jeweils zwei Mitglieder für den Gesellenausschuss vor.
- (3) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten, sich besonders einsetzen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (4) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
1. mindestens einem Mitglied des Gesellenausschusses die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und der Handwerksinnung mit vollem Stimmrecht teilzunehmen,
 2. seinen sämtlichen Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung mit vollem Stimmrecht teilzunehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählten Gesellen in gleicher Zahl die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird, wie Innungsmitglieder beteiligt sind.
- (5) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (6) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder vom Bundesinnungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.
- (7) Vor der Beschlussfassung hat der Gesellenausschuss die Bezirksgesellengruppen zu hören, soweit deren Mitglieder dem Gesellenausschuss nicht angehören.

§ 54

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden (Altgesell(en)/in) und mindestens sechs, höchstens 12 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder der Handwerksinnung angehörenden handwerksähnlichen Betriebs verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 55

- (1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen und Arbeitnehmer, soweit sie eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt haben oder nicht nur vorübergehend in einem Handwerks- oder handwerksähnlichen Betrieb mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem/r Gesell(en)/in oder Facharbeiter/in ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der/die Gesell(e)/in/Arbeitnehmer/in einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er/sie in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Gesell(e)/in/Arbeitnehmer/in beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen und Arbeitnehmern auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 56

Wählbar ist jede(r) Gesell(e)/in und Arbeitnehmer/in i.S.d. § 55 Abs.1, der/die

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers oder in einem der Handwerksinnung angehörenden Betrieb beschäftigt ist.

§ 57

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 55 und 56 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 58

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 66 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen und Arbeitnehmer durchzuführen.

§ 59

Die Durchführung der Wahl obliegt einem/r in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter/in, der/die die Voraussetzungen des § 56 erfüllt. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 60

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss, im Falle des Nichtvorhandenseins des Ausschusses der/die Obermeister/in mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit.
- (2) Der Gesellenausschuss oder ggf. der/die Obermeister/in oder ggf. der/die Geschäftsführer/in hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung schriftlich oder durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 88) einzuladen.

- (3) Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen bzw. Arbeitnehmern die Bekanntmachung mitzuteilen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 61

- (1) Der/Die Wahlleiter/in leitet die Wahlversammlung. Er/Sie hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jede/r Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem/der Wahlleiter/in zu übergeben. Der/Die Wahlleiter/in prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 56) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom/von der Wahlleiter/in vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zu geben.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 55 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der/Die Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er/sie seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem/der Wahlleiter/in. Der/Die Wahlleiter/in kann verlangen, dass sich der/die Wähler/in durch seinen/ihren Personalausweis ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der/die Wahlleiter/in fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit dem höchsten Stimmenanteil.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Wahlleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 62

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Gesellenausschuss oder ggf. vom/von der Obermeister/in bzw. dem/der Geschäftsführer/in im Veröffentlichungsorgan (§ 88) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 60 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 63) bekannt zu geben.

§ 63

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht, auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter/in vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Gesellenausschuss oder ggf. dem/der Obermeister/in oder dem/der Geschäftsführer/in eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 64

Der Gesellenausschuss oder ggf. der/die Obermeister/in oder der/die Geschäftsführer/in prüft die Wahlvorschläge dahingehend, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 56) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 63 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 65

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 66

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. der/die Obermeister/in oder der/die Geschäftsführer/in Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 63 Abs. 3) stattfinden. §§ 60, 61 Abs. 2, 3 und 4 und § 62 Abs. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 61 Abs. 5, 6 Satz 1 und Abs. 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 67

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem/der Wahlleiter/in das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebs, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 68

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse soll ein Protokoll angefertigt werden, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 69

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 7, Satz 3 und § 36 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Bezirksgesellengruppen

§ 69 a

1. Für jeden Bezirk nach § 39 a Abs. 1 können Bezirksgruppen gebildet werden.
2. Die Regelungen der §§ 54 bis 69 gelten für Bezirksgesellengruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass für jeden Bezirk gemäß § 39 a Abs. 1 ein Vorsitzender und vier weitere Mitglieder gewählt werden können.

Beiträge und Gebühren

§ 70

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Handwerksinnung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme.

Die Mitglieder ermächtigen die Innung, als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssumme der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene des Handwerks, für das die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

- (4) Die Innungsmitglieder haben die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 73 Abs. 3 HwO in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 8 HwO eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 118 Abs. 2 HwO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (6) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (7) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9 Abs. 1) folgenden Monats.
- (9) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 71

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 und § 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne sind der Handwerkskammer einzureichen.

- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 72

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Haushaltsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 73

Die vom Vorstand als Finanzausschuss bestellten Vorstandsmitglieder bzw. der/die Geschäftsführer/in der Innung sind dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Handwerksinnung und soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 74

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der/die Kassenführer/in gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 75

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses (§ 70 Abs. 6). Der/Die Kassenführer/in hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 76

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand zu berichten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jederzeit das Recht zur unvermuteten Rechnungs- und Kassenprüfung.

§ 77

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen und von der Handwerkskammer zu genehmigen ist.

Vermögensverwaltung

§ 78

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 79

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 80

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind

beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 30 Abs. 2 Satz 2 ist nur änderbar, wenn der Bezirk Bremen aufgelöst ist.

- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 81

- (1) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Innung erforderlich.
- (2) Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 82

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes und der Kreishandwerkerschaft aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 83

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 84

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 88) bekannt zu machen.

§ 85

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 86

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer oder dem Fachverband zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.

Aufsicht

§ 87

- (1) Die Aufsicht über die Zahntechniker-Innung Niedersachsen-Bremen führt die Handwerkskammer Hannover. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Zwischen- und Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 88

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen entweder durch Rundschreiben, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer.

Beschlossen in der Innungsversammlung

am 27. Oktober 2010

in Verden

geändert durch Beschluss der Innungsversammlung
am 29. April 2015 in Isernhagen OT Altwarmbüchen

Obermeister

Geschäftsführerin

Genehmigt gem. § 56 Abs. 1 des
Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Hannover, den

HANDWERKSKAMMER HANNOVER

Präsident

Hauptgeschäftsführer